

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 25

17. Juli

2020

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Um die rechtskräftigen Beseitigungsverfügungen vom 15.06.1992 und 28.01.2011 gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks Heinrich-Weiß-Straße 15, Gemarkung Marxheim, Flur 33, Flurstück 48/3, durchsetzen zu können, ordnen wir gemäß § 82 Abs. 1 der Hess. Bauordnung (HBO), § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der §§ 69 bzw. 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) folgendes an:

- I. Es wird den rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Grundstücksnutzern hiermit aufgegeben, die Beseitigung der nachfolgend aufgeführten baulichen Anlagen auf dem Grundstück Heinrich-Weiß-Straße 15, Gemarkung Marxheim, Flur 33, Flurstück 48/3, zu dulden:
 - Wohngebäude inkl. Terrasse (Nr. 1)
 - Bürogebäude (Nr. 2)
 - Lagerhalle (Nrn. 3 und 4)
 - 3 Nebengebäude (Nrn. 5 – 7)
 - Wohn- und Garagengebäude (Nr. 8)
 - Einfriedungen, Stützmauern, Zufahrtstor (Nr. 9)
 - Lagerplatz auf dem gesamten Grundstück (Nr. 10 / grün schraffiert)
 - Streifenfundamente (Nr. 11)Die Lage der baulichen Anlagen Nrn. 1 – 11 ist unter Beibehaltung der obigen Nummerierung auf dem beiliegenden Freiflächenplan dargestellt.
- II. Die sofortige Vollziehung zu I. wird hiermit angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung des gegen diese Verfügung gegebenen Rechtsbehelfs.
- III. Sollten wir davon Kenntnis erhalten, dass der Anordnung zu I. ab dem **17.08.2020** nicht nachgekommen wird, drohen wir den Nutzern gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils 1.500,00 € an.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1–5, Widerspruch erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch nicht in elektronischer Form (§ 3a Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) eingelegt werden kann. Der Widerspruch kann insoweit nicht per E-Mail oder E-Post eingelegt werden, sondern hat in papiergebundener Form oder zur Niederschrift zu erfolgen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Main-Taunus-Kundenservice, Am Kreishaus 1 – 5 in 65719 Hofheim, während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr) eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 06192 201 0 wird gebeten.

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausausschuss
Amt für Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrag

gez.

Stefan Halm
Stellv. Amtsleiter

